

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 110.

Montag den 20. April.

1857.

Bekanntmachung.

Um die bisher vielfach wahrgenommenen, das Interesse der während der hiesigen Messen hier anwesenden fremden Geschäftstreibenden wesentlich berührenden Anzuträglichkeiten im Sortir- und Bestellgeschäft bei solchen Briefen und Sendungen, welche nicht mit vollständigen Adressen versehen sind, zu beseitigen, wird hiermit dringend darauf aufmerksam gemacht, daß, wenn die Adressaten nicht vorziehen sollten, ihr Logis oder den Abgabeort für die Briefe u. vorher bei der Stadtpostexpedition allhier schriftlich anzuzeigen, ohne genaue Angabe der Wohnungen und Geschäftslocale (Etagen, Gewölbe, Stände, Buden), nach Straße und beziehentlich Nummer auf den Adressen, die rechtzeitige Bestellung nicht erfolgen kann und daher desfalls für die Empfänger entstehende Nachtheile der Postanstalt nicht zur Last zu legen sind.

Leipzig, den 15. April 1857.

Königliches Ober-Post-Amt.
Röntsch.

Bekanntmachung.

- 1) Die diesjährige **Leipziger Ostermesse** beginnt den **27. April** und endigt mit dem **16. Mai**.
- 2) Während dieser drei Wochen können alle inländische, so wie die den Zollvereinsstaaten und den K. K. Oesterreichischen Staaten angehörenden Fabrikanten und Handwerker, ohne einige Beschränkung von Seiten der hiesigen Innungen, öffentlich hier feil halten und Firmen aushängen.
- 3) Gleiche Berechtigungen haben alle andere ausländische Fabrikanten und Handelsleute.
- 4) Außer vorgedachter dreiwöchentlicher Frist bleibt der Handel, so wie das Aushängen von Handelsfirmen, auch aller und jeder sonstiger äußerer, die Stelle der Firmen vertretender Merkmale des Verkaufs, allen auswärtigen Verkäufern bei einer Geldstrafe bis zu 50 Thaler verboten.
- 5) Jedoch ist zur Auspackung und Einpackung der Waaren die Eröffnung der in den Häusern befindlichen Messlocalien in der Woche vor der Böttcherwoche und in der Woche nach der Zahlwoche gestattet.
- 6) Jede frühere Eröffnung, so wie spätere Schließung eines solchen Verkaufslocales wird, außer der sofortigen Schließung desselben, jedesmal, selbst bei der ersten Zuwiderhandlung, mit einer Geldstrafe von 25 Thalern belegt.
- 7) Allen ausländischen, den Zollvereinsstaaten und den K. K. Oesterreichischen Staaten nicht angehörigen Professionisten und Handwerkern ist nur während der eigentlichen Messwoche, also vom Einlauten bis zum Auslauten der Messe, mit ihren Artikeln feil zu halten gestattet.
- 8) Eben so bleibt das Hausiren jeder Art und das Feilhalten der den Zollvereinsstaaten und den K. K. Oesterreichischen Staaten nicht angehörigen jüdischen Kleinhändler auf die Messwoche beschränkt. Für letztere werden die jüdischen Feiertage, welche in die Messwoche fallen, durch Verlängerung der Verkaufszeit bis in die Zahlwoche ersetzt.
- 9) Was endlich den, auch auswärtigen Spediteurs, unter gewissen Bedingungen allhier nachgelassenen Betrieb von Messpeditions-geschäften betrifft, so verweisen wir deshalb auf das von uns unter dem 20. October 1837 erlassene Regulativ, die Betreibung des Speditions-handels allhier betreffend.

Leipzig, den 25. Februar 1857.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Koch.

Sonnabend den 25ten dieses Monats

sollen verschiedene aus dem Markstalls-Inventar zurückgesetzte Utensilien an Wagen und Geschirren, darunter eine Batarde, ein vierfüßiger Kutschwagen mit eisernen Achsen, ein starker Dünger-Exportwagen mit eisernen Achsen, Ketten und Winde, gegen sofortige baare Bezahlung versteigert werden.

Kauflustige haben sich am gedachten Tage **Morgens 9 Uhr** am Magazingebäude einzufinden.

Leipzig, den 16. April 1857.

Des Raths der Stadt Leipzig Oekonomie-Deputation.

Vermietung.

Das gegenwärtig an Herrn C. F. Troisch vermietete, im Rathhause am Markte befindliche **Dahnen-Gewölbe** Nr. 31 soll von Michaelis d. J. ab anderweitig mittels Meistgebots auf drei und nach Bestinden mehr Jahren vermietet werden. Miethlustige haben sich daher **den 5. Mai d. J. Vorm. 11 Uhr**

bei der Rathsstube anzumelden, ihre Gebote vor der unterzeichneten Deputation zu eröffnen und sich weiterer Resolution des Stadtraths, dem die Auswahl unter den Licitanten und jede sonstige freie Beschlußnahme vorbehalten bleibt, zu gewärtigen.

Leipzig, den 16. April 1857.

Des Raths der Stadt Leipzig Finanzdeputation.